

# RS OGH 2021/1/28 2Ob174/20g, 2Ob75/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2021

## Norm

ABGB §540

ABGB aF §542

## Rechtssatz

Die absichtliche Vereitelung der Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen iSd§ 540 ABGB idF des ErbRÄG 2015 und somit Erbunwürdigkeit liegt auch dann vor, wenn der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 174/20g

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 174/20g

Beisatz: Etwa durch Fälschung oder Unterschiebung eines Testaments. (T1)

- 2 Ob 75/20y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 75/20y

Vgl; Beisatz: Erbunwürdigkeit iSd § 542 ABGB aF liegt auch dann vor, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die vorsätzliche Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll, etwa durch Unterschiebung eines Testaments. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133447

## Im RIS seit

01.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>